



2/SN-2/ME 1 von 4

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 27-01/96

GESETZENTWURF
-GE/19 16
am: 09. FEB. 1996
Verteilt 12.2.96

H. Jannitsch

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Finanzstrafgesetz
geändert wird; Begutachtung und Stellungnahme

Schr. d. BMF vom 19. Dezember 1995,
GZ 16 0110/9-IV/16/95

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

7. Februar 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wack

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium
für FinanzenHimmelpfortgasse 4 - 8
1015 WienBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 27-01/96

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Finanzstrafgesetz
geändert wird; Begutachtung und StellungnahmeSchr. d. BMF vom 19. Dezember 1995,
GZ 16 0110/9-IV/16/95

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt
Stellung:

Zum § 194b Abs 3:

Für die Aufnahme von Daten in das Finanzstrafregister, die vor Beginn seiner Führung angefallen sind (§ 194e Abs 1), ist maßgeblich, ob die ab Rechtskraft der Entscheidung zu berechnenden Tilgungsfristen gem § 186 Abs 3 und Abs 4 Finanzstrafgesetz (FinStrG) noch nicht abgelaufen sind. In der Praxis läuft dies für den Regelfall auf eine Sonderbestimmung für die Tilgung all jener Finanzvergehen hinaus, bei denen die Rechtskraft der Entscheidung mehr als fünf bzw bei Finanzordnungswidrigkeiten mehr als drei Jahre zurückliegt – und zwar rückgerechnet ab dem mit VO des BMF festgelegten Zeitpunkt des Beginns der Strafregisterführung. Dies gilt allerdings nach dem derzeit vorliegenden Entwurf nur unter der Voraussetzung, daß sich nicht außerhalb des Finanzstrafregisters Daten dieser Finanzvergehen finden – etwa in bekannten und noch greifbaren Vorakten. Denn diese Daten wären nach der vorgeschlagenen Rechtslage weiterhin § 186 Abs 3 und 4 FinStrG zu unterstellen. Dies würde bedeuten, daß trotz fehlendem Ausweis der Vorstrafen im Finanzstrafregister die Tilgungsfrist erst ab dem Strafvollzug (bzw dessen Nachsicht) oder ab eingetretener Vollstreckbarkeitsverjährung (§ 32 FinStrG) zu berechnen wäre.

RECHNUNGSHOF, ZI 27-01/96

- 2 -

Der aus Vereinfachungsgründen vorgeschlagene Sondertilgungstatbestand des § 194b Abs 3 sollte sich daher keinesfalls mit dem Anwendungsbereich des § 186 Abs 3 und 4 FinStrG überschneiden.

Zu den Kostenangaben:

Gemäß § 14 Abs 1 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz oder eine Verordnung von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, die die in dieser Bestimmung geforderten Kriterien erfüllt.

Nach Ansicht des RH erfüllt die im Vorblatt zum ggstl Entwurf gegebene Information nicht die Anforderungen des § 14 Abs 1 BHG, weil lediglich von Anlauf- und Folgekosten, die durch Personaleinsparungen ausgeglichen werden sollen, gesprochen wird und diese nicht näher quantifiziert werden.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im BKA Mag. Karl Schlögl sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

7. Februar 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:
Wack